

Parlamentsdirektion
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Wien, 6. Dezember 2018
GZ 301.541/002-P1-3/18

**Antrag 506/A der Abgeordneten Peter Haubner, Ing. Wolfgang Klinger,
Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Wirtschaftskammergesetz 1998 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit E-Mail vom 28. November 2018, GZ. 13220.0060/3-L1.3/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kein Anlass für Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen besteht.

Aus Anlass des übermittelten Entwurfs verweist der Rechnungshof auf die bei der Überprüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Artikel 127b B-VG) abweichenden Regelungen im B-VG und im Rechnungshofgesetz (§ 20a RHG) hinsichtlich

- der Einschränkung der Prüfungsmaßstäbe, die eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit ausschließen,
- der Prüfkompetenzen im Bereich der Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen im Einflussbereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, sowie
- der Bestimmungen über die Berichterstattung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes (siehe hiezu etwa den Antrag 2276/A, XXV. GP, vom 13. Juli 2017).

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:



Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71-0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.at
Twitter: @RHSprecher
 /RechnungshofAT